

Die Gemeinderäte der Einwohnergemeinden Oftringen und Aarburg erlassen, gestützt auf § 15 des Gesetzes über Katastrophenhilfe und Bevölkerungsschutz KBG vom 18. Januar 1983 und des Gemeindevertrags über die gemeinsame Umsetzung des Bevölkerungsschutzes vom 25. August 2003 folgendes

# Reglement für das Regionale Führungsorgan Wartburg (RFO)

gültig ab 1. Juli 2004

- § 1 Zweck** Dieses Reglement regelt die zivile Führung bei Katastrophen und in Notlagen. Es legt die Struktur und Zusammensetzung des Regionalen Führungsorgans (RFO) fest und umschreibt die ihm zur Verfügung stehenden Mittel und Aufgaben.
- § 2 Begriffe**
- Katastrophe <sup>1</sup> Eine Katastrophe ist ein meist unvorhergesehenes Ereignis, das so viele Opfer und/oder Schäden verursacht, dass grosse oder die gesamten personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft zum Einsatz gelangen, und überdies Hilfe von aussen notwendig werden kann.
- Katastrophenhilfe <sup>2</sup> Die Katastrophenhilfe ist definiert als:
- Spontanhilfe (sofort)
  - organisierte Katastrophenhilfe (später)
  - Aufräum-, Wiederinstandstellungs- und Wiederaufbau-massnahmen (nach der Rückkehr zur "Normalität")
- Notlage <sup>3</sup> Eine Notlage ist eine die betroffene Gemeinschaft dermassen belastende Situation, dass zur Behebung bzw. Milderung ihrer Folgen die ordentlichen personellen und materiellen Mittel nicht genügen.
- Nothilfe <sup>4</sup> Einsätze zur Behebung bzw. Milderung von Notlagen.
- § 3 Aufgaben** Aufgaben des Bevölkerungsschutzes in Katastrophen- und Notlagen sind: Führung, Rettung, Schutz und Hilfe.
- § 4 Verantwortung für den Bevölkerungsschutz** Die Verantwortung für den Bevölkerungsschutz liegt bei der politischen Führung, d.h. bei den Gemeinderäten, deren Gemeinden diesem Reglement unterstellt sind.

## § 5 Das Regionale Führungsorgan

<sup>1</sup> Das RFO dient den Gemeinden zur Koordination der zur Verfügung stehenden Mittel und der Partner im Bevölkerungsschutz.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des RFO sowie die namentlich bestimmten Stellvertretungen werden von den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

### Zusammensetzung

<sup>3</sup> Das Regionale Führungsorgan setzt sich zusammen aus:

- Chef des RFO
- Stabschef
- je einem Fachvertreter der 5 Partner im Bevölkerungsschutz (Feuerwehr, Polizei, Gesundheitswesen, technische Betriebe, Zivilschutz)

<sup>4</sup> Für Übungen und bei Einsätzen erhält das RFO Führungsunterstützung aus dem Zivilschutz. Bei Bedarf kann es auch auf Personal der Vertragsgemeinden zurückgreifen.

### a) permanente Aufgaben

<sup>5</sup> Das Regionale Führungsorgan erfüllt namentlich die folgenden Aufgaben:

- Aus- und Weiterbildung
- Bezeichnung und Ausstattung eines Haupt-Führungsstandortes sowie lokaler Führungsstandorte in den einzelnen Vertragsgemeinden
- Durchführung von Übungen mit den Partnerorganisationen
- Erstellen einer Notfalldokumentation
- Erstellen einer Risiken- und Gefahrenanalyse
- Planungen und Vorbereitungen für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen in Bezug auf diese Risiken und Gefahren

### b) Aufgaben im Aufgebotsfall

- Anordnung (in Zusammenarbeit mit der Einsatzleitung) aller notwendigen Massnahmen zur Bewältigung einer Katastrophe oder Notlage im Einzugsgebiet der Vertragsgemeinden
- Einsatzkoordination der fünf Partnerorganisationen und allfälliger weiterer Spezialisten bei der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen
- Entscheid über Sofortmassnahmen
- Information von Behörden, Amtsstellen, Nachbarregionen und KFS
- Koordination nachbarlicher Hilfeleistung
- Permanente Lageübersicht und -analyse
- Planung von allenfalls nötigen Evakuierungen sowie Schutz und Betreuung der Evakuierten
- Sicherstellung wichtiger Akten und Kulturgüter
- Unterstützung der Einsatzleitung bei Katastrophen und Notlagen
- Verantwortung für die Alarmierung und Information der Bevölkerung
- Verbindung zur Einsatzleitung

## Kompetenzen

<sup>6</sup> Die Verantwortung für die Bewältigung eines ausserordentlichen Ereignisses liegt bei den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden. Diese ergreifen die erforderlichen Massnahmen, nötigenfalls in Abweichung von der normalen Kompetenzordnung bzw. geltenden Regelungen.

<sup>7</sup> Zur Ermöglichung zeitgerechten Handelns delegieren die Gemeinderäte ihre Führungskompetenz zur Bewältigung eines ausserordentlichen Ereignisses an den Chef RFO. Der Chef oder der Stabchef des RFO verfügt für ernstfallmässige Sofortmassnahmen über eine Finanzkompetenz von 50'000 Franken.

<sup>8</sup> Alle beteiligten Partner auf Gemeindeebene sowie die Gemeindeangestellten der Vertragsgemeinden sind verpflichtet, sich im Einsatzfall in den Dienst des RFO zu stellen.

## Gemeindeverantwortung in Katastrophen und Notlagen

<sup>9</sup> Dem Regionalen Führungsorgan steht bei einem Einsatz in Katastrophen und Notlagen eine Vertretung der Vertragsgemeinden (einzeln oder aller Gemeinden) zur Seite. Diese trifft auf Antrag des Regionalen Führungsorgans jene Entscheide, die nicht in der Kompetenz des RFO liegen.

## § 6 Aufgebot des RFO

Das RFO kann aufgeboten werden durch:

- den Chef RFO oder seinen Stellvertreter
- den Gemeinderat einer der Vertragsgemeinden
- die Einsatzleitung
- die Kantonspolizei
- den Kantonalen Führungsstab KFS bzw. die Katastrophenorganisation

## § 7 Einsatzleitung

Bei Katastrophen- und Notlagen liegt die Gesamteinsatzleitung in der Regel beim RFO.

## § 8 Mittel

Die Mittel zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen bestehen aus:

- den materiellen und personellen Mitteln der Vertragsgemeinden
- den über entsprechende Vereinbarungen verpflichteten Betrieben, Institutionen, Vereinen, Einzelpersonen usw.
- den zugewiesenen Mitteln anderer Regionen, des Kantons und/oder des Bundes

Von den Gemeinderäten der Gemeinden Oftringen und Aarburg beschlossen und unterzeichnet:

4665 Oftringen, *12. Juli 2004*

4663 Aarburg, *- 9. AUG. 2004*

Einwohnergemeinde Oftringen

Einwohnergemeinde Aarburg

### Namens des Gemeinderates

### Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann    Der Gemeindegeschreiber

Der Gemeindeammann    Der Gemeindegeschreiber

Heinz Senn

Peter Lüscher

Karl Grob

Stephan Niklaus